

TOP
Datum 09. Nov. 2011

Der Oberbürgermeister  
FB Finanzen  
0200.13

Drucksache  
14772/11

**Vorlage**

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert
Finanz- und Personalausschuss	05.12.2011	X					
Verwaltungsausschuss	06.12.2011		X				
<b>Rat</b>	13.12.2011	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0300 Rechtsreferat, Fachbereich 66	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

**Siebte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

"Die als Anlage 2 beigefügte Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) wird beschlossen."

Hinweis:  
Diese Vorlage wird nur einmal versandt. Sie gilt somit als Beratungsunterlage für alle o. g. Gremien.

Begründung:

Die Verwaltung hat dem Rat der Stadt mit dem Bericht vom 02. September 2011 den Wirtschaftsplanentwurf der Sonderrechnung Stadtentwässerung als Anlage zum Haushaltsplanentwurf vorgelegt. In dem Bericht wurde zur Entwicklung der Entwässerungsgebühren 2012 eine Gebührensteigerung von rd. 3,0 % bei der Schmutzwassergebühr und von rd. 4,5 % bei der Niederschlagswassergebühr prognostiziert. Die konkrete Gebührenkalkulation ergibt eine Steigerung von 2,9 % bei der Schmutzwassergebühr und von 4,4 % bei der Niederschlagswassergebühr.

**1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2012**

In der folgenden Tabelle sind die Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Schmutzwasserbeseitigung	2,48 €/m <sup>3</sup>	2,41 €/m <sup>3</sup>	2,9 %	2.2.1
Niederschlagswasserbeseitigung	6,11 €/10 m <sup>2</sup>	5,85 €/10 m <sup>2</sup>	4,4 %	2.2.2
Entsorgung aus Kleinkläranlagen	32,00 €/½m <sup>3</sup>	32,00 €/½m <sup>3</sup>	0,0 %	2.3.1
Entsorgung aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen	82,00 €/½m <sup>3</sup>	82,00 €/½m <sup>3</sup>	0,0 %	2.3.2

**2 Zusammenfassende Darstellung**

Die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung steigen um 2,9 %. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen für das Kanalnetz aufgrund der an die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) zu zahlenden Kapitalkostenentgelte für die von dort getätigten Investitionen (690.700 €)
- (-) Berücksichtigung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 77.000 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für das an die SE|BS zu zahlende Betriebsentgelt aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung (Anpassung an die Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten) (100.700 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die Abwasserreinigung (104.700 €) resultierend aus einer Erhöhung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, einer Erhöhung des aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen an die SE|BS zu zahlenden Optimierungsentgeltes sowie einer Reduzierung des an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeitrages

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung ergibt sich eine Gebührensteigerung um 4,4 %, die in erster Linie auf folgenden Gegebenheiten beruht:

- (+) Höhere Aufwendungen für das an die SE|BS zu zahlende Betriebsentgelt (83.100 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für das Kanalnetz aufgrund der an die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) zu zahlenden Kapitalkostenentgelte für die von dort getätigten Investitionen (500.700 €)
- (-) Anstieg der befestigten Fläche als Maßstab für die Niederschlagswassergebühr um 0,2 % (50.000 m<sup>2</sup>)
- (-) Berücksichtigung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 63.000 €)

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus den an den AVB und den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen, aus den an die SE|BS zu zahlenden Betriebs- und Kapitalkostenentgelten und aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen (insbesondere das vor 2006 errichtete Kanalnetz).

Die Kapitalkostenentgelte erhält die SE|BS für die Vornahme von Investitionen, insbesondere für Investitionen in das öffentliche Kanalnetz. Die seit 2006 getätigten Investitionen unterteilen sich in ca. 2/3 planmäßige „Investitionen gemäß Investitionskonzept“ inkl. Betriebs- und Geschäftsausstattung und ca. 1/3 „Besondere Investitionen“ (z.B. Erschließung von Baugebieten, Pumpwerk Inselwall). „Besonderen Investitionen“ geht, im Gegensatz zu den planmäßigen Investitionen, ein ausdrücklicher Beschluss der städtischen Gremien voraus (z. B. Bebauungsplan, städtebaulicher Vertrag etc.). Wegen der fehlenden Vorhersehbarkeit dieser besonderen Maßnahmen sind die daraus resultierenden Kapitalkostenentgelte in der von KPMG im Zuge der Privatisierung angestellten Gebührenprognose nicht enthalten. Sie betragen im Jahr 2012 ca. 2,2 Mio. € und sind in der Schmutzwassergebühr mit einem Anteil von rd. 0,091 €/m<sup>3</sup> und in der Niederschlagswassergebühr mit einem Anteil von rd. 0,047 €/m<sup>2</sup> enthalten.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2012. Gem. § 5 Abs. 2 NKAG sind zudem entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende der Kalkulationsperiode auszugleichen. In der Kalkulation werden die Ergebnisse des Jahres 2009 berücksichtigt, soweit sie nicht schon in die Kalkulation 2011 einbezogen wurden. Zudem werden die Ergebnisse des Jahres 2010 zum Teil berücksichtigt, so dass es zu einer möglichst gleichmäßigen Gebührenentwicklung kommt (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.2.1.10 für die Schmutzwassergebühren)

Für die Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen und Kleinkläranlagen schlägt die Verwaltung keine Gebührenerhöhung vor.

Alle von KPMG im Zuge der Privatisierung für das Jahr 2012 prognostizierten Gebühren werden eingehalten bzw. sogar unterschritten.

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt.

I. V.  
gez.

Stegemann

### **Anlagen**

- 1 Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung
- 2 Siebte Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung
- 3 Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

## Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung		
	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Abwassergebühren (Anhang I, Artikel I)	3
2.2.1	Schmutzwassergebühr	3
2.2.2	Niederschlagswassergebühr	7
2.3	Entsorgungsgebühren (Anhang I, Artikel II)	9
2.3.1	Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen	9
2.3.2	Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen	9
3	Weitere Bereiche aus dem Abwasserentsorgungsvertrag	11
Anlage 2: Siebte Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung		
Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung		